

Eingang: 10.11.2014

BI Moorfreunde Wesermarsch  
[info@moorfreunde-wesermarsch.de](mailto:info@moorfreunde-wesermarsch.de)

Martina Scheiblich  
Brückenweg 8

Carsten Meiners  
Friedrich- Rüder- Str.58

26349 Jade

26939 Ovelgönne

31.Oktober 2014

Niedersächsisches Ministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Referat 303  
Calenberger Straße 2  
**30169 Hannover**

**Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung und Ergänzung des**

**Landesraumordnungsprogramms (Bek.d.ML vom 09.07.2014-303.1-20302/26-6-1)**

Die Bürgerinitiative Moorfreunde Wesermarsch begrüßt den Entwurf der Änderung zum Landesraumordnungsprogramm ausdrücklich, da sie durch die Schaffung der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung und der damit verbundenen Streichung der Vorranggebiete Torfabbau ihre Ziele zur Erhaltung der wertvollen und einzigartigen Moorlandschaften in der Wesermarsch grundsätzlich gesichert sieht.

***Zu den angeführten Punkten des Entwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:***

**A)**

**3.1.1. Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**

**06**

Zu 1) In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung finden Gebiete mit Torfmächtigkeiten ab 1,30m Berücksichtigung. Sicherlich führt eine Ausweitung der Gebietskulisse mit Flächen von geringerer Mächtigkeit zu einer starken Beeinträchtigung der Flächen zur Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln. Jedoch sollte sichergestellt werden, dass auf diesen verbliebenen Flächen Torfabbau generell ausgeschlossen ist. Durch die immer stärker werdende Industrialisierung im Torfabbau werden bereits Flächen mit geringer Torfstärke rücksichtslos bis auf eine minimale Resttorfauflage abgebaut. Nur durch besonderen Schutz und Extensivierung der Landwirtschaft können die verbleibenden Restflächen außerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung dauerhaft für Generationen zur Aufrechterhaltung der einzigartigen Landschaft und der Futter- und Nahrungsmittelproduktion gesichert werden. Ein Schutz der

vorhandenen Torfkörper darf nicht nur für Gebiete mit Torfmächtigkeiten über 1,30m gelten, denn durch seine natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher muss jeder Torfkörper geschützt werden.

Zu 2 und 3) Die Sicherung der Torfkörper innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung hat aus unserer Sicht oberste Priorität. Flächen innerhalb der Vorranggebiete müssen langfristig aus der intensiven Landwirtschaft durch geeignete Maßnahmen herausgelöst werden. Nur durch eine überregionale Kommission für das Gebiet des jeweiligen Landkreises mit unabhängigen Vertretern des Naturschutzes (Naturschutzverbände, UWB, KWB) und den Anliegern kann durch gezieltes Flächenmanagement das Ziel einer nachhaltigen Torferhaltung und Moorentwicklung verfolgt werden.

Zu 4) In den räumlich näher festzulegenden Vorranggebieten auf Ebene der regionalen Raumordnungsprogramme ist sicherzustellen, dass auch hier durch gezieltes Flächenmanagement über die regionalen Grenzen hinaus die Erhaltung und Entwicklung der Moorlandschaft als vorrangiges Ziele festgeschrieben werden.

Zu 5) Nicht nur die klimaschonende Bewirtschaftung, sondern auch gezielt neue Bewirtschaftungsformen wie die Paludikultur müssen hier aufgenommen werden. Nur durch den Wandel in der Landwirtschaft und damit verbundene Veränderungen wird es langfristig möglich sein, die Kohlenstoffbindungsfunktion der Torfkörper zu erhalten.

Zu 6) Torfabbau muss ausgeschlossen sein! Wie zu Punkt 2 und 3 erläutert, kann durch gezieltes Flächenmanagement unter Berücksichtigung der hydrologischen Bedingungen ein Torfabbau verhindert werden. Ein landesweiter Schutz und Erhalt der Torfkörper zum Erhalt der natürlichen Funktion als Kohlenstoffspeicher kann langfristig nur erfolgen, sofern eine übergeordnete Kommission von Vertretern der Naturschutz- und Wasserbehörden überregional Planungen der Flächennutzung erarbeitet. Ziel muss es sein, die entsprechenden Gebiete durch Flächenmanagement gemäß ihrer hydrologischen und naturschutzfachlichen Bewertung der Nutzung als klimaschonende Bewirtschaftung oder Wiedervernässung zuzuführen.

Zu 7) Die gesundheitsfördernde Wirkung des Torfes als Kur und Heilmittel ist zu begrüßen, jedoch ist hier die Ausnahme zur Genehmigung des Torfabbaus zur Aufrechterhaltung des Kurbetriebes genauer zu definieren. Die Verwendung von Torf durch weitere bzw. neue Heilbetriebe ist zu untersagen. Hier ist eine jährliche Mengenbeschränkung unverzichtbar. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Verwendung ausschließlich erforderlichen Kur- und Heilzwecken dient und das Angebot keinesfalls als reines Wellness-/Spa- Produkt vorgesehen ist. Angebote z.B. von entsprechenden Hoteleinrichtungen sowie ein weiterer Ausbau der Heilbetriebe sind unvertretbar.

Zu 8) Der ausnahmsweise zulässige Torfabbau für Heil- und Kurzwecke gemäß Punkt 7 ist nur in Verbindung mit Punkt 6 zu sehen. Gebiete, die trotz sorgfältiger Planung nicht ohne geringe Nivellierung des Torfkörpers innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung in ihrer natürlichen Funktion als Kohlenstoffspeicher zu bewirtschaften sind, können in geringem Umfang entsprechend Punkt 7 dem Abbau unterliegen.

**B)**

Generell bleibt anzumerken, dass neue Bewirtschaftungsformen, wie z.B. Paludikultur, in das in der Landwirtschaft übliche Prämiensystem schnellstens zu integrieren sind. Gegenüber den bisherigen Subventionen darf hier keine Verschlechterung stattfinden. Darüber hinaus müssen zusätzliche Förderungen gewährleistet sein, um klimaschonende Bewirtschaftungsformen sicher in der Landwirtschaft zu verankern. Wir erwarten vom ML hier sogleich tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Martina Scheiblich, Carsten Meiners